

iehn Wert der Kaufobjekte meistens übersteigt, mindestens aber ihn erreicht. Zu spät sieht man ein, dass die Uhr, die man auf der Auktion erworben und wie eine Beute im Triumph nach Hause getragen hat, in jedem reellen Geschäfte ganz ebenso gut und ebenso billig, ja meistens besser und billiger zu haben ist, man nimmt sich vor, von nun an vorsichtiger zu sein — um jedoch, sobald sich wieder eine ähnliche Gelegenheit bietet, sich von neuem täuschen zu lassen.

Deshalb sucht das Gesetz, ganz ebenso wie den Hausierhandel auch die Auktionen einzuschränken, und gerade dieses letztere Ziel verfolgt es, wie schon aus dem Gesagten ersichtlich, auf zwei verschiedenen Wegen. Zunächst nämlich verbietet es, öffentliche Versteigerungen ausserhalb des Ortes der eigenen ständigen Niederlassung zu veranstalten, also das, was oben als Wanderauktion bezeichnet worden ist, sodann aber erklärt es für unzulässig, dass solche Versteigerungen an öffentlichen Orten vorgenommen werden. So zweckmässig und erfreulich auch diese Anordnung nun sein mag, so bleibt dabei zu bedauern, dass sich der Gesetzgeber der Mühe entzogen hat, klar zum Ausdruck zu bringen, was er eigentlich unter „öffentlichen Orten“ verstanden wissen will. Er spricht in dem oben mitgetheilten Texte von öffentlichen „Wegen, Strassen, Plätzen“, und knüpft hieran die allgemeine Wendung, „oder an andern öffentlichen Orten“. Vor allen Dingen hat man hierzu mit Recht die Restaurationen gezählt, da es sich hier zwar um geschlossene Räume handelt, immerhin doch aber um solche, die ohne weiteres dem Publikum zugänglich sind, die sogar nach der ganzen Natur des Geschäftsbetriebs, dem sie dienen, dazu bestimmt sind, jedem Beliebigen einen zeitweiligen Aufenthalt zu gewähren. Und gerade eine Auktion, die in einer Schankwirtschaft vor sich geht, ist naturgemäss mit noch viel grösseren Gefahren für das Publikum verbunden, als wenn sie an einem andern Orte, also etwa auf der offenen Strasse erfolgen würde. Der Genuss von Wein, Bier und Branntwein und dergl. ist bekanntlich in sehr hohem Grade dazu geeignet, die freie Willensbestimmung, die Widerstandsfähigkeit und den klaren Blick zu beeinträchtigen; unter der Einwirkung des Alkohols, auch wenn kein übermässiger Genuss stattgefunden hat, entschliesst sich gar mancher dazu, etwas zu kaufen, was er sonst, wenn seine Verstandes- und Willensfähigkeit keine zeitweilige Trübung durch Alkohol erfahren hätte, niemals sich würde angeschafft haben. Man braucht dabei, wie gesagt, gar nicht an den Zustand eines Rausches zu denken, sondern auch mässige Quantitäten von Bier und dergl. reichen vollkommen hin, die freie Selbstbestimmung zu beeinflussen. Nun denke man sich den Fall, dass ein Gast, den nichts weiter als das Verlangen nach einem Labetrunk in ein Restaurant geführt hat, dort plötzlich eine Versteigerung von Uhren vor sich gehen sieht. Vorbei ist es mit aller nüchternen, ruhigen Ueberlegung, von der er sich sonst leiten lässt. Der Auktionator preist die Ware, wie es ja sein Geschäft mit sich bringt, als gut und wohlfeil an, mit den bekannten derben und vermeintlich witzigen Redensarten sucht er das Publikum, meistens auch mit Erfolg, zum Kaufe anzulocken, und auch unser Gast vermag dem Reize nicht zu widerstehen und sieht sich plötzlich im Besitze einer Uhr, die zu erwerben ihm sonst nie eingefallen wäre. Dass er für diese Uhr meistens noch mehr bezahlt, als sie wirklich wert ist, auf alle Fälle erleidet er die eine bittere Enttäuschung, dass er einen Kauf gemacht hat, zu dem er bei jedem, auch bei dem kleinsten Uhrmacher tagtäglich die beste Gelegenheit gehabt hätte. Erwägt man alles dies, so müsste man glauben, dass die Behörde gerade der Möglichkeit, eine Auktion von Uhren in einer Wirtschaft zu bewerkstelligen, auf das rigoroseste entgentreten werde. Aber da kommt wieder die leidige Auslegungskunst, die auch von der Polizei an dem Gesetzestexte so gern geübt wird, nach dem bekannten Ausspruche, den Goethe seinem Mephisto in den Mund legt:

„Im Interpretieren seid nur hübsch munter:

Legt Ihr nicht aus, so legt Ihr doch unter!“

und so gelangt man denn zu folgendem Ergebnisse: In einer Wirtschaft selbst darf eine öffentliche Versteigerung von Uhren nicht stattfinden, wenn sich aber der Auktionator ein zu dem Restaurationsbetriebe selbst gehöriges Zimmer, also ein Vereins-

zimmer reservieren lässt, so hat dieser aufgehört, im Sinne des Gesetzes ein öffentlicher Ort zu sein, es ist plötzlich daraus ein Privatzimmer geworden, in dem ganz nach Belieben Uhren an den Meistbietenden verkauft werden dürfen. Dass zu diesem „Privatzimmer“ jeder Zutritt hat, der sich in dem Schanklokale aufhält, dass, wer sich in letzterem aufhält, die Stimme des Auktionators, seine Aufforderungen, zu bieten, zu kaufen, seine Anpreisungen und all dergleichen ganz ebenso hört, und den Versuchungen, die sich daraus ergeben, ebenso stark unterliegt, daran denkt die Polizei leider nicht. Der Schein ist gewahrt und damit begnügt sich die Behörde, ohne darauf Gewicht zu legen, dass dem ernstesten Willen des Gesetzgebers, den gerade sie verwirklichen soll, geradezu Hohn gesprochen wird.

Es ist im vorausgegangenem nicht ohne Absicht wiederholt darauf hingewiesen worden, dass bei einer Versteigerung von Uhren der Auktionator auch seine Ueberredungskunst spielen lässt, um ein tunlichst hohes Gebot zu erzielen und seine Vorräte so vollständig und so rasch wie möglich an den Mann zu bringen, — ist er doch an dem Ergebnisse selbst auf das lebhafteste interessiert. Wenn er sich dabei auf einige kräftige Ausdrücke beschränkt, die ja ihre Zugkraft auf gewisse Gemüter nicht verfehlen, und wenn er des weiteren zu dem Hilfsmittel der faulen Witze greift, so wird man ihn auch hieran schliesslich nicht hindern können. Nur aber muss er sich hüten, bei seinen Anpreisungen und Versicherungen den Boden der Tatsachen zu verlassen, und sich auf das Gebiet der freien Erfindung zu bewegen. Was aber selbst ohne nachweisbare böse Absicht, bloss im Uebereifer und aus Mangel an Sachkenntnis in dieser Hinsicht geleistet werden kann, das möge folgender Vorgang zeigen, über den folgender unbedingt zuverlässiger Bericht vorliegt: In einem Orte in der Provinz Sachsen findet in einem sogen. reservierten Zimmer einer Restauration eine Versteigerung, u. a. auch von Uhren statt. Der Auktionator ergreift eine Taschenuhr, hält sie den anwesenden Kauflustigen vor Augen mit der Versicherung, ihr „Goldwert“ sei so und so hoch. Die Angaben, die er in dieser Hinsicht macht, sind aber nur insoweit richtig, als sie sich auf den „Taxwert“ beziehen. Jedermann weiss, dass der Gold- oder Silberwert einer Uhr immer geringer sein muss als ihr Taxwert, die Angabe des Auktionators in diesem Falle war also in hohem Grade dazu geeignet, das Publikum irre zu führen. Dass es sich dabei nicht um ein blosses Versprechen, um einen sogen. lapsus linguae handelte, beweist der Umstand, dass sich der Auktionator bei allen Uhren, bei denen dieses zu kontrollieren Gelegenheit war, einer solchen Verwechslung schuldig machte. Auf diese Weise also wird das Publikum von vornherein und durchgehends über einen so wichtigen Punkt getäuscht, abgesehen davon natürlich, dass ihm auch noch in gar mancher andern Beziehung bei solchen Gelegenheiten übel mitgespielt wird. Es kann hier natürlich nicht untersucht werden, ob und inwieweit die unrichtigen Angaben, die der Auktionator über den Metallwert der Uhren gemacht hat, auf Absicht oder auf eigenem Irrtum beruhen, jedenfalls waren sie dazu angetan, das Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen, und sie sind auch im Wege einer öffentlichen Ankündigung erfolgt, denn das Lokal, in dem sie gemacht wurden, war für jedermann zugänglich, es waltete sogar die Absicht ob, dass es von möglichst vielen zur Teilnahme an der Auktion aufgesucht werde. Damit aber erfüllt der ganze Vorgang alle Tatbestandsmerkmale, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in seinem § 1 erwähnt, das Verhalten des Auktionators genügt also, um gegen ihn die Klage auf Unterlassung künftiger Ausschreitungen dieser Art zu begründen. Eines solchen Aktes des unlauteren Wettbewerbs macht sich nämlich nicht nur derjenige schuldig, der sich bei seinen Anpreisungen hinsichtlich der tatsächlichen Angaben in bewussten Widerspruch mit der Wahrheit setzt, sondern es genügt auch eine unbeabsichtigte Entstellung der Tatsachen.

Alle die Erörterungen, die hier vorausgegangen sind, beziehen sich gleichmässig auf jede Versteigerung einzelner Uhren wie grosser Vorräte, und es kommt hierbei auch nicht auf den Anlass an, der zu ihr geführt hat, also namentlich nicht darauf, ob es sich um zwangsweisen oder um einen freihändigen Verkauf